

Korruption in Gesellschaft und Staat des Ancien Régime

Mustert man Wörterbücher und die Indices staatsrechtlicher Literatur vor 1806 durch, so scheint es, als sei Korruption in Staat und Gesellschaft kein wesentliches Problem gewesen. Der Begriff „Korruption“ selbst war offenbar nur wenig gebräuchlich; immerhin aber werden allein im deutschsprachigen Raum eine ganze Anzahl von Wörtern angeboten, die das Phänomen bezeichnen: „Beschenkung“, „Geschenk“, „Handsalbe“, „Verehrung“, „Douceurs“ und „Schmieralia“.

Obwohl „Beschenkung“, „Geschenk“ etc. in der gelehrten Literatur nur wenig erörtert wurden, lassen Landtagsgravamina, Pamphlete und Satiren erkennen, daß Korruption in Staat und Gesellschaft weit verbreitete Praxis und nicht eine seltene Normverletzung war.

Definiert man mit Wolfgang Schuller Korruption als „Abweichung eines öffentlichen Amtsinhabers von den Pflichten seiner Stellung in privatem Interesse“, als „öffentliches Verhalten, das aufgrund privater Interessen ausdrücklichen oder impliziten Normen für ein solches öffentliches Verhalten entgegenläuft“ oder als „Mißbrauch einer öffentlichen Stellung in privatem Interesse“, so ergeben sich hierzu aus der Geschichte der altständischen Gesellschaft eine Fülle von Beispielen. Deshalb sollte man korruptives Verhalten – im heutigen Sinn, d. h. in Schullers Begrifflichkeit – eher als die Norm denn als die Ausnahme in dieser Epoche ansehen.

J. van Klaveren ging sogar so weit, daß er die „unehrliche Verwaltung“ als konstitutiv verbunden mit der feudalen Adelsgesellschaft und die „ehrlche Verwaltung“ nur als ein Element einer konstitutionell-demokratischen Staatsverfassung ansehen wollte. Diese Auffassung wird allerdings zeitlich und nach den Strukturen der Territorien des Ancien Régime zu differenzieren sein.

Korruption als häufige Erscheinung existierte in der altständischen Gesellschaft als Unterschlagung, als Kassendiebstahl, als Betrug durch die Annahme einer minderwertigen Ware zu überhöhten Preisen, insbesondere aber auch als Bestechlichkeit, sei es als Geldannahme zur Vorteilsgewährung, sei es als Erpressung von Geld durch einen Beamten als Voraussetzung für die Vornahme einer Amtshandlung.

Formen der Korruption: Unterschlagungen

Bei der relativen Autonomie der lokalen Ämter in den deutschen Territorien bis zum Absolutismus konnten Gelder unmittelbar entnommen und verbraucht werden. Der Amtmann konnte die herrschaftlichen Einnahmen mit Zinsen anlegen, statt sie abzuliefern, und die Gewinne für sich verbuchen. Es war möglich, statt guter Münze schlechtes Geld an die Zentralbehörden abzuführen, das Silber einzuschmelzen und damit das eigene Einkommen aufzubessern, wie das im 17. Jahrhundert im württembergischen Amt Calw geschah. Unterschlagungen konnten selbst am Hof des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) nicht verhindert werden.

Von besonderem Umfang war die Veruntreuung im Zusammenhang mit der europäischen Kolonisation. Von den in Lateinamerika eingetriebenen Geldern gelangte nur ein „dünnes Rinnsal“ in die königlichen Kassen nach Spanien und Portugal. In den großen Handelskompagnien Englands und der Niederlande konnten die Unterschlagungen einen Umfang erreichen, daß die Substanz der Gesellschaften gefährdet war und sie nur durch das finanzielle Engagement des Staates vor dem Ruin bewahrt werden konnten.

Der Übergang von noch geduldetem zu strafbarem Verhalten war fließend. Auf der unteren Verwaltungsebene begünstigte *staatliche Hilfslosigkeit* die Unterschlagung. Die Rechnungskontrolle beschränkte sich auf die Nachprüfung der

Buchführung. Es wurde darauf geachtet, daß keine Radierungen vorgenommen waren und für jeden Eintrag ein Beleg vorlag. Schon horrende Additionsfehler, die im 17. Jahrhundert häufig vorkamen, wurden nicht beanstandet, und der Soll-Bestand der Kassen konnte fast nie mit den tatsächlich vorhandenen Geldmengen verglichen werden, da man weder die zentnerschweren Geldsäcke bewegen noch die zahlreichen Münzsorten auf einen einheitlichen Fuß umrechnen wollte.

Bisweilen war nicht einmal Absicht, sondern eher *Unfähigkeit* der Grund der Unkorrektheit, wie aus einem Bericht über Mängel einer ständischen Kasse in Schwaben vom Ende des 17. Jahrhunderts hervorgeht. Der riesige Fehlbetrag war entstanden, „indem von der statt bald dißer, bald jener burgermeister, bald der underburgermeister, bald ein andrer rathsfreund die händ in der ständen geltt umkhet und endlich niemand gewisst, bey weme es endlich wider zue suechen sein wird.“

Als aber der französische Finanzminister Nicolas de Foucquet seinen durch Unterschlagungen gewonnenen, immensen Reichtum in den prächtigen Schloßbau von Vaux le Viconte und in üppigen Festen deutlich manifestierte, war eine Grenze überschritten: Ludwig XIV. ließ ihn 1664 verhaften und lebenslang einkerkern. In England wurde der Lord-Chancellor Wilhelms III. gestürzt, weil er sich im Verhältnis zu seinen Vorgängern zu schnell zu bereichern suchte. Ebenso erging es im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dem Geheimen Etat-Minister von Görne, als er mit Mitteln der Preussischen Seehandlung in großem Stil spekulierte. Er wurde entlassen und schwer bestraft. Aus den Beispielen wird deutlich, daß es keine absolute Strafwürdigkeit der Korruption gab, sondern daß die Grenze fließend war.

Formen der Korruption: „Handsalben“

Nachweisbare Fälle von *Geldannahme* oder *Gelderpressung* sind noch weit zahlreicher als die Beispiele von Unterschlagung. Sie ziehen sich durch alle Stände hin und werden unter den unterschiedlichsten Rechtstiteln gegeben oder genommen. Im deutschen Reich war die Wahl des Habsburgers Karl V. im Jahre 1519 nur deswegen durchzusetzen, weil die Fugger mit

ihren Bestechungsgeldern die notwendigen Stimmen der Kurfürsten kaufen konnten. Wahlstimmenkauf war auch in England üblich; König Georg III. (1760 – 1820) konnte den Einfluß der Krone dadurch stärken, daß er durch die gekaufte Gruppe der „King’s Friends“ sich von Parteien im Parlament weitgehend freizuhalten vermochte. Im 18. Jahrhundert wurden die deutschen Fürsten durch Subsidienzahlungen Frankreichs und Englands in deren Klientensystem eingebunden und damit in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt.

Das Verhalten der *Fürsten* hatte seine Entsprechung auf der Ebene der *Beamten*. Am Kaiserhof war kaum ein Anliegen durchzusetzen, wenn nicht zu vor die an der Entscheidung mitbeteiligten Beamten von den untersten Chargen an durch entsprechende Zahlungen geneigt gemacht worden waren. Hofagenten berieten die unkundigen Bittsteller über den Personenkreis, der mit „Handsalben“ bedacht, und über die Höhe, in der die Zahlungen geleistet werden mußten. Diese Gelder wurden den Deputierten offiziell mitgegeben und konnten z. B. mit den landständischen Kassen (mit allen Unkosten) verrechnet werden. Für die Standeserhöhung der Mätresse Herzog Eberhard Ludwigs von Württemberg, der Frau von Grävenitz, in den Reichsgrafenstand im Jahre 1707 waren beispielsweise 20 000 fl zu zahlen, davon 1 853 fl für die Erhöhung und das Diplom selbst, der Rest ging neben geringen Reisekosten als „Chatouille-Geld, Regal, Geschenk, Diskretion, Douceur, Andenken, Erkenntlichkeit und Trinkgeld“ von den Bediensteten über den Stallmeister, „welcher unterschiedl. Anmahnung gethan“, bis zum Sekretär und den Reichsvizekanzler. Die Reichshofräte waren Geldzahlungen gegenüber ebenso offen wie die Mitglieder des Reichskammergerichts. Prozesse waren wegen der notwendigen Bestechungsgelder so teuer, daß man Privatpersonen häufig abriet, überhaupt den Rechtsweg zu beschreiten. – Im internationalen Verkehr suchte man sich auswärtige Diplomaten durch Geldzahlungen zu verpflichten; im Vorfeld des Westfälischen Friedens (1648) wurden außerordentliche Summen an die beteiligten Verhandlungsführer gezahlt. Während Pensionszahlungen auswärtiger Mächte an eigene Minister und Beamte im allgemeinen toleriert wurden, reagierten einzelne Länder – wie etwa

Spanien – bei Geldzahlungen an Diplomaten empfindlich; auch hier war ein sensibler Punkt erreicht.

Auf der *unteren Ebene der Verwaltung* klagte man erheblich über die Notwendigkeit, Bestechungsgelder zu zahlen. Das württembergische Konsistorium erklärte 1629 dem Herzog gegenüber, „daß fast kein ehrlicher Gesell mehr habe Beförderung erlangen können, oder er habe zuvor den maßgebenden Personen dergestalt geschmiert, daß er zwei, drei und mehr Jahre zu schaffen habe, bis er sich wieder erholt, was er spendiert“. Besonders dort, wo das „gemeine Publikum“ unter diesen Praktiken unmittelbar zu leiden hatte, begehrte man auf. Im Herzogtum Württemberg war man nahezu für jeden Verwaltungsakt auf die Vermittlung der sogenannten „*Schreiber*“ angewiesen, die aus ihrem Monopol einen solchen Profit zogen, daß im Württembergischen Landtag 1816 unwidersprochen behauptet werden konnte, „daß es unbillig sei, wenn ein Stadtschreiber so viel verdiene, wie ein österreichischer oder französischer Bischof, ungefähr so viel, wie ein württembergischer Geheimer Rat, ungleich mehr als ein Regierungsrat, und 3 – 4 mal soviel als ein Hof- und Domänenrat.“

Formen der Korruption: Ämterkauf

Ein in der Forschung nicht einheitlich gewertetes und wohl auch nach Ländern differenziert zu sehendes Phänomen war der *Ämterkauf*, die „*vénalité des charges*“, in zahlreichen Ländern Europas, eine Erscheinung, die man als „zwischen Legalität und Korruption oszillierend“ bezeichnet hat. In Frankreich am höchsten entwickelt, war der Ämterkauf auch in zahlreichen deutschen Territorien verbreitet. – Er hatte seine erste Blüte im *Kirchenstaat*, wobei die Kanonistik die rechtliche Grundlage für seine Begründung entwickelte, die auch von weltlichen Territorien übernommen wurde. Im kirchlichen Bereich formierte sich auch am ehesten der Widerstand gegen den Verkauf von Ämtern und Heilmitteln (Taufen, Hochzeiten, Totenmessen, Jahrtage). Die Forderung nach der „wohlfeilen Kirche“ war ein zentrales Anliegen zu Beginn der Reformation.

Man hat im Ämterkauf eine durchaus *legitime* Vergabe- und Besetzungspraxis der Herrscher

gesehen, zugleich eine Möglichkeit des frühmodernen Staates, seine Kreditbasis zu erweitern, ebenso auch die Amtsinhaber, die den Kaufpreis nicht durch Amtsentzug verlieren wollten, loyal an den Herrscher zu binden. Auf der anderen Seite suchte der Souverän die Beamten so teuer wie möglich zu veräußern, so daß beispielsweise Ludwig XIV. zu Ende seiner Regierung kaum noch Bewerber für seine Dienste fand. Würde der Verkauf durch Höflinge vermittelt, so wurde nochmals ein Profit abgezweigt. Unter Herzog Karl Eugen (1744–1793) erreichte der Ämterhandel im Herzogtum Württemberg seinen Höhepunkt. Ämter, die 100 fl im Jahr ertrugen, wurden für 4 000 fl verkauft. Um den Kaufpreis wieder zu erwirtschaften, waren die Amtsinhaber geradezu zur willkürlichen Erpressung der Untertanen gezwungen.

Klagen gegen überhöhte Gebührenforderungen und Korruption waren deswegen allgemein. Das gilt für England zur Regierungszeit Elisabeths I.; das gilt ebenfalls für Deutschland, wo 1663 eine Schrift von F. Brecklingius „*Regnia pecunia*“ erschien, die den Untertitel trug

„Sonnenklarer Beweis woher heut die Gottlose Beamten, Vögte, Schreiber, Rentmeister und Priester fast in allen Königreichen und Fürstenthümern Europae, so reich, fett, gross, ansehnlich, mächtig und prächtig werden“.

Das gilt auch für das Herzogtum Württemberg, wo der Landtag schon 1607 einen Beschluß gegen übermäßige „Verehrungen“ faßte. 1694 wurden sie erneut mit einem Generalreskript verboten. Daher urteilte Karl Biedermann aus der Sicht des 19. Jahrhunderts:

„Hohe Sporteln, eine schamlose Bestechlichkeit der Beamten, Erpressungen aller Art gegen die Untertanen, Uebervorteilungen des Fiscus und die Beraubungen öffentlicher Stiftungen waren in vielen deutschen Staaten an der Tagesordnung.“

Zur Legitimität von Korruption

Obwohl einiges dafür spricht, wird dieses *Urteil* der Realität von Verwaltung und Beamtentum des Ancien Régime *nicht gerecht*. Ein solcher Korruptionsbegriff geht von einer Dienstethik

Mentalitätswandel der Beamtenschaft

Eine Zäsur lag im aufgeklärten Absolutismus; in dieser Periode gelang es in einem langen, vielfach gebrochenen Prozeß – zumindest in den großen Territorien Preußens und Österreichs –, einen Mentalitätswandel der Beamtenschaft zu erreichen. Der persönlich dem Fürsten verpflichtete Diener, der sein Amt quasi privat verwalten durfte, wurde nunmehr zum *Staatsbeamten*, der einem allgemeinen Ethos verpflichtet war. Der „allerhöchste Dienst“ wurde zur Norm, an der das einzelne Verhalten sich auszurichten hatte. Ohne diesen Mentalitätswandel hätten die Verwaltungsreformen des Absolutismus nicht die Durchschlagskraft erreichen können, die sie tatsächlich auszeichnet hat. In der Philosophie der Aufklärung wurde die vernunftrechtliche Pflichtethik in eine Beamtenethik umgesetzt, die das *Wohl des Staates* in ihren Mittelpunkt stellte.

Das Neuartige einer solchen Dienstgesinnung läßt sich an verschiedenen Beispielen festmachen. Als die Breslauer Kaufmannschaft dem schlesischen Provinzialminister Graf von Münchow ein Geldgeschenk machen wollte, lehnte dieser ab; dies war noch so ungewohnt, daß sich die Kaufleute bei Friedrich II. über ihn beschwerten. – Wenig später, im Jahre 1747, stießen auch die Abgesandten der ostfriesischen Stände, die mit den üblichen „Verehrungen“ ihre Angelegenheit im Berliner Auswärtigen Departement fördern wollten, auf eisige Ablehnung. Eine Dienstgesinnung, wonach die Beamten „alle Familien- und übrige Considerationes auf die Seite legen und nichts als meinen Dienst und die Wohlfahrt des Landes beständig vor Augen haben“ sollten, die von König Friedrich Wilhelm I. vorbereitet war, begann sich unter Friedrich II. (1740 – 1786) durchzusetzen.

Habsburg-Österreich folgt etwas später, zur Zeit der Alleinherrschaft Josephs II. (1780 – 1790), nach. In leidenschaftlichen Denkschriften entwarf Joseph II. eine neue Konzeption des Staatsdienstes, die fast eine religiöse Überhöhung bedeutete. Wenn auch im einzelnen vieles nicht zu verwirklichen war und die Konzeption eines Beamten als eines „*weltlichen Priesters*“ in der Realität scheitern mußte, so war doch in ihr kein Raum mehr für die persönliche, über die festgesetzte Entschädigung hinausge-

und einer Dienstgesinnung des Beamtentums aus, wie sie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus in Preußen und in den habsburgischen Erblanden entwickelt und in den konstitutionellen deutschen Mittelstaaten Bayern und Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts erstmals im kodifizierten Beamtenecht festgeschrieben worden waren. Damals übernahm der Staat die Sorge für den gesamten Lebensunterhalt seiner Diener, der Beamtenschaft, und garantierte ihnen lebenslange Versorgung und eine privilegierte Rechtsstellung gegen den gesamten und uneingeschränkten Einsatz ihrer Arbeitskraft.

Zuvor war die Amtsgesinnung eine andere. Das Amt war persönlich übertragen, quasi ein Besitz. Die Formen der Entschädigung waren vielfältig, oft ungenügend. Zu einer geringen Geldbesoldung kam ein Naturalienanteil (Wohnung, Beheizung, Getreide, Wein), dazu die Amtssporteln, deren Einzug immer eine gewisse Willkür erlaubte. Hatte ein Beamter auch richterliche Funktion, so stand ihm ein Teil der Gerichtsgebühren und der Strafgeder zu. Am ungerechten und habgierigen Richter entzündete sich auch am ehesten die öffentliche Kritik. Mit ihm allein verband noch *Zedlers Universallexikon* im 18. Jahrhundert den Begriff der Korruption.

„Corruptieren heißt verderben, verführen, verwüsten, bestechen, schmieren, von denjenigen gesagt wird, die die Richter beschenken und auf andere Gedancken bringen.“

Innerhalb von Staat und Gesellschaft war Geldzahlung und Geldannahme in gewissem Rahmen toleriert und akzeptiert, so sehr, daß „Verehrungen“ und „Schenkungen“ als ein *integraler Bestandteil der Besoldung* angesehen werden konnten. Um die Vorteilsnahme als Korruption charakterisieren zu können, fehlt das Moment der juristischen und sozialen Ächtung. Die Grenze zwischen erlaubter, rechtlich gesicherter Amtsentchädigung und ungerechter Geldforderung war also *fließend*, was mit einem gewissen Risiko verbunden war. In Prozessen, mit denen politisch unliebsame Personen entmachtet werden sollten, konnte jederzeit der Vorwurf der Korruption erhoben werden. Strafbar und geächtet war in jedem Fall die *unmäßige Forderung*, die schrankenlose Bereicherung.

hende Bereicherung des Beamten. Auch wenn die Geldannahme noch nicht völlig unterdrückt werden konnte, so war sie jetzt strafbar, geächtet – war Korruption.

Die Veränderung läßt sich an den *Reichsgerichten* verfolgen. 1767 verlangte Joseph II. von allen Reichshofräten vierteljährlich die Angabe, was sie neben ihren Sporteln „an Geschänknissen oder sogenannten Erkenntlichkeiten unter was auch noch so scheinbaren Namen und Vorwandes“ erhalten hätten – ein Ansinnen, das der Reichshofrat indigniert zurückwies, indem er die richterliche Unbestechlichkeit seiner Mitglieder hervorhob und zugleich darauf hinwies, daß ein Verzicht auf diese Einnahmen ohne eine bedeutende Erhöhung der regulären Besoldung unmöglich sei. Nur wenig später, im Jahre 1776, stand ein ähnliches Problem beim Reichskammergericht an, in einem Fall, der durch seine Behandlung in der damaligen literarischen Öffentlichkeit große Publizität erlangte. Um zu einem raschen Urteil zu kommen, hatte der jüdische Kaufmann Nathan Aaron Wetzlar dem Präsidenten des Kammergerichts, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, 1000 fl übergeben, dem ersten Berichterstatter von Pappius die gleiche Summe, dem zweiten Berichterstatter 2500 fl. Als der Handel und weitere Geschäfte bei der Visitation des Kammergerichtes aufgedeckt wurden, wurden die Richter entlassen, Wetzlars Vermögen beschlagnahmt, und er wurde zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt. Die Bestechung war zum *justiziablen Delikt* geworden.

Daß damit die Praxis korruptiven Verhaltens noch keineswegs völlig überwunden, sondern nur eine dominante Richtung bestimmt war, läßt sich wiederum an mehreren Beispielen belegen. In den Koalitionskriegen zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Bestechung der Offiziere immer noch das beste Mittel, allzu große Quartierlasten und Kriegszerstörungen zu vermeiden und eine glimpfliche Behandlung zu erreichen. Die politische Landkarte des deutschen Reiches nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803, die selbständige Weiterexistenz oder die Mediatisierung von Fürstenhäusern, wurde nicht zuletzt durch die Tatsache bestimmt, wer in der Lage war, die höchsten Bestechungsgelder an den französi-

schen Außenminister Talleyrand zu zahlen. Die deutsche Reichsritterschaft, die 1802/03 einen letzten Versuch unternahm, ihre reichsfreie Stellung zu bewahren, mußte ebenfalls mit erheblichen Summen zum alten Mittel der Bestechung greifen, um sich überhaupt die Möglichkeit zu verschaffen, gehört zu werden – die Bemühungen ihres Gesandten von Waechter in Paris allerdings blieben letztlich vergeblich.

Zusammenfassung

Die *Korruption* hat sich als ein fester Bestandteil einer *Feudalgesellschaft* erwiesen, in der Rechte und Privilegien ungleich verteilt waren und wo die *Eingliederung sozial Schwächerer* in die Patronage- und Klientelverhältnisse der privilegierten Adels- und Hofgesellschaft für die Durchsetzung von Interessen nahezu unerlässlich waren. „Malheureux sont ceux, qui sont éloignés de la cour“ formulierte um 1750 ein österreichischer Adliger. Die Nachteile der Entfernung (vom Hof) konnten durch *Korruption* verringert werden. Der Hof setzte neben der Staatsverwaltung des Ancien Régime noch ein eigenes Wertesystem, in dem korruptives Verhalten nur bedingt strafwürdig war.

Mit der Überwindung des personal geprägten Staats- und Amtsverständnisses, mit der Entstehung und Durchsetzung einer neuen Beamtenethik, im Zeitalter der Aufklärung, wird auch die *Korruption* geächtet. Ihre Überwindung ist Bestandteil eines Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesses, der die Entwicklung des Staates seit dem späten Mittelalter bestimmt. Ihre prinzipielle Zurückdrängung seit dem Ende des 18. und dem frühen 19. Jahrhundert ist zugleich ein Element des Übergangs der von ständisch gegliederten Privilegiengesellschaft hin zu einer zumindest prinzipiell mit gleichen Freiheitsrechten ausgestatteten bürgerlichen Gesellschaft. Das Zurückdrängen der *Korruption* fällt zusammen mit einer Neugestaltung des Staatsapparates: Durch Zentralisierung aller Hoheitsrechte und intensivierte Durchführung der Gewaltenteilung erschloß der „moderne“ Staat weiterreichende Dimensionen der Machtausübung und Machtdurchsetzung als jede frühere Staatsform.

Zitierte und weiterführende Literatur

- K. Biedermann*: Deutschland im 18. Jahrhundert. 2 Bde. Aalen: Scientia 1969 (Neudr. d. 2. Aufl.: Leipzig 1880).
- H. Hattenhauer*: Geschichte des Beamtentums. Köln-Berlin-Bonn-München 1980.
- K. G. A. Jeserich* (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart: DVA 1983.
- J. van Klaveren*: Die historische Erscheinung der Korruption in ihrem Zusammenhang mit der Staats- und Gesellschaftsstruktur betrachtet. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) 44 (1957), S. 289-324.
- J. van Klaveren*: Die Korruption in den Kapitalgesellschaften, besonders in den großen Handelskompanien. In: VSWG 45 (1958), S. 433-468.
- J. van Klaveren*: Die internationalen Aspekte der Korruption. In: VSWG 45 (1958), S. 469-504.
- J. van Klaveren*: Fiskalismus-Merkantilismus-Korruption; Drei Aspekte der Finanz- und Wirtschaftspolitik während des Ancien Régime. In: VSWG 47 (1960), S. 333-353.
- J. van Klaveren*: Korruption. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 2, Berlin: Schmidt 1978, Sp. 1163-1169.
- K. Maletke* (Hrsg.): Ämterkäuflichkeit: Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). Berlin: Colloquium 1980.
- I. Mieck* (Hrsg.): Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Berlin: Colloquium 1984.
- E. Rheinwald*: Über „Verehrungen“ im alten Württemberg. In: Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde (1955), S. 17-48.
- W. Schuller*: Probleme historischer Korruptionsforschung. In: Der Staat 16 (1977), S. 373-392.
- W. Schuller*: Schäker und Schlingel. In: H. Hartung (Hrsg.): Fruchtblätter. Freundesgabe für A. Kellat. Berlin: Pädagogische Hochschule 1977. S. 265-294.
- B. Schwarz*: Die Ämterkäuflichkeit an der Römischen Kurie: Voraussetzungen und Entwicklungen bis 1463. In: Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Vol. 7. Citta del Vaticano: Bibliotheca Apostolica Vaticana 1985, S. 451-463.
- B. Schwarz*: Ämterkäuflichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln. In: Historisches Seminar der Universität Hannover (Hrsg.): Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1983, S. 176-196.
- M. Stolleis*: Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650). In: R. Schur (Hrsg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. Berlin: Duncker und Humboldt 1986, S. 273-302.
- B. Wunder*: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825). München-Wien: Oldenbourg 1978.